

Der Fall Alfons Lütticke

**EuGH, Rs. 57/65 (Alfons Lütticke GmbH ./.
Hauptzollamt Saarlouis), Urteil des Gerichtshofs
vom 16. Juni 1966**

Zuletzt abgedruckt in: Pechstein, Entscheidungen des EuGH,
Kommentierte Studienauswahl, 8. Auflage 2014, S. 61 (Fall-Nr.
22)

1. Vorbemerkungen

Der EuGH hat seine in der van Gend & Loos-Entscheidung eingeleitete Rechtsprechung zur unmittelbaren Geltung und Anwendbarkeit weiter ausgebaut. Die Transformationsunbedürftigkeit (unmittelbare Geltung) einer Norm ist Voraussetzung für ihre unmittelbare Anwendbarkeit. In der Entscheidung „Alfons Lütticke“ verdeutlicht der Gerichtshof, dass unmittelbare Anwendbarkeit eine normstrukturelle Frage ist. Sie ist gegeben, wenn die Norm unbedingt und hinreichend bestimmt ist. Als Konsequenz hieraus ergibt sich, dass der Rechtsanwender (Gerichte und Verwaltung) die Rechtsfolgen dieser Norm von Amts wegen zu realisieren hat (vgl. Rs. Fratelli Costanzo ./.. Stadt Mailand) und dass der Bürger sich vor nationalen Gerichten und Behörden auf die entsprechende Norm des Primärrechts berufen kann.

2. Sachverhalt

Dem Kläger des Ausgangsverfahrens war bei der Einfuhr von Vollmilchpulver aufgegeben worden, einen sogenannten Umsatzsteuerausgleich zu entrichten. Hiergegen wandte sich der Kläger mit dem Einwand, dass inländisches Milchpulver von der inländischen Umsatzsteuer befreit sei. Es liege folglich ein Verstoß gegen Art. 90 EG (jetzt: Art. 110 AEUV) vor. Das mit der Sache befasste Finanzgericht legte dem EuGH unter anderem die Frage vor, ob die Vorschrift des Art. 90 EG unmittelbare Wirkung entfalte. Der Gerichtshof hat die unmittelbare Wirkung des Art. 90 EG bejaht.

3. Aus den Entscheidungsgründen

Artikel 95 Absatz 1 enthält ein Diskriminierungsverbot, das eine klare und unbedingte Verpflichtung begründet. Abgesehen von Absatz 3 ist diese Verpflichtung an keine Bedingung geknüpft; sie bedarf zu ihrer Durchführung oder Wirksamkeit auch keiner weiteren Maßnahmen der Gemeinschaftsorgane oder der Mitgliedstaaten. Die Verbotsnorm ist daher vollständig, rechtlich vollkommen und infolgedessen geeignet, unmittelbare Wirkungen in den

Rechtsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den ihrem Recht unterworfenen Personen zu erzeugen. Wenn sie die Mitgliedstaaten als Adressaten des Diskriminierungsverbots bezeichnet, so bedeutet dies nicht, daß das Verbot nicht unmittelbar den Einzelnen zugute kommen könnte.

(...)

Nach allem hat die Verbotsnorm des Artikel 95, unbeschadet der in Absatz 3 bestimmten Ausnahmen für die bei Inkrafttreten des Vertrages und bis zum 1. Januar 1962 in Geltung gewesenen Vorschriften, unmittelbare Wirkungen und begründet individuelle Rechte des Einzelnen, welche die staatlichen Gerichte zu beachten haben.